

RS Vwgh 2002/3/13 98/12/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

GehG 1956 §12 Abs1 litb;

GehG 1956 §12 Abs2;

GehG 1956 §12 Abs3;

GehG 1956 §12 Abs9;

GehG 1956 §8 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/12/0144 E 26. Mai 1993 RS 2

Stammrechtssatz

Inhalt des Spruches eines gem§ 12 Abs 9 GehG erlassenen Bescheides bildet einzig und allein die datumsmäßige Festlegung des gemäß § 8 Abs 1 GehG für die Vorrückung maßgebenden Stichtages. Hingegen sind die einzelnen vor dem Anstellungstag liegenden Zeiträume, mögen sie nun gemäß § 12 Abs 1 lit b GehG zur Hälfte oder nach Abs 2 oder 3 dieser Gesetzesbestimmung zur Gänze berücksichtigt werden, nur Bemessungselemente und keine rechtlich selbständigen Absprüche. Demnach schließt es die Rechtskraft eines Bescheides über den Vorrückungsstichtag grundsätzlich aus, daß nachträglich eine bisher nur zu Hälfte dem Anstellungstag vorangesetzte Zeit in Anwendung des § 12 Abs 3 GehG zur Gänze berücksichtigt wird. Daß mit einer solchen Maßnahme in die rechtskräftige Entscheidung eingegriffen würde, ergibt sich schon daraus, daß sie nicht selbständig bestehen, sondern nur durch entsprechende Änderung des Vorrückungsstichtages Wirksamkeit erlangen könnte.

Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998120134.X01

Im RIS seit

23.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at